

bAV und Zeitwertkonten

Auswege aus der Haftungsfalle unerlaubter Rechtsberatung

Rainer Steinhaus

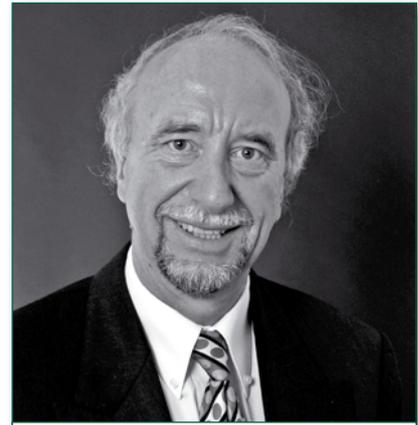
Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkonten spielt sich zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht ab. Somit sind Tangierungen beispielsweise mit dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht unabdingbar und folglich klassische Beratungsfelder für Rechtsberater mit einer gerichtlichen Zulassung. (Red.)

Die betriebliche Altersversorgung und die artverwandten Zeitwertkonten sind ein attraktives Geschäftsfeld, in dem zahlreiche Finanzdienstleistungs- beziehungsweise Versicherungsgesellschaften derzeit stark produktorientierte Lösungen favorisieren. Leider erwachsen hieraus nicht immer nur Vorteile für die betroffenen Berater und Mandanten,

sondern auch latente Haftungsrisiken. Vor diesem Hintergrund und der zunehmenden Komplexität der Beratungsprozesse in der bAV und bei Zeitwertkonten erscheint eine Sensibilisierung und Aufklärung sowie ein Umdenkenprozess, gerade auch für die Berater in den Sparkassen, dringend geboten. Tatsache ist, dass in der Praxis der Finanzberatung häufig eine Missachtung des „Rechtsberatungsgebotes“ anzutreffen ist, motiviert dadurch, den Produktvertrieb nicht zu gefährden.

Aktuelles BGH-Urteil lässt aufhorchen

Der Bundesgerichtshof hat definitiv klargestellt, dass Rechtsberatung im Bereich der bAV nur durch zugelassene Rechtsberater erfolgen darf. Andernfalls drohen haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. DB vom 2. Mai 2008, S. 983 – 985



Rainer Steinhaus,
GNP AG GIA-Network-Partners,
Düsseldorf,

www.gnp-ag.de

und BGH-Urteil vom 20. März 2008 – IX ZR 238/06). Somit wird für den involvierten Berater beziehungsweise Arbeitgeber deutlich, dass die betriebliche Altersversorgung als ein „Beratungsgebiet“ zu betrachten ist, welches die Produktberatung erst in den letzten Beratungsetappen mit einbezieht.

Für das neue und innovative Geschäftsfeld der Zeitwertkonten lassen sich die

Praxisfall „Musterverträge“

Folgendes Beispiel zur unerlaubten Rechtsberatung schildert Sebastian Uckermann, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.: „Die Versicherungsbeziehungsweise Finanzdienstleistungsgesellschaft stellt dem Vermittler üblicherweise zur Einrichtung einer betrieblichen Versorgungszusage beziehungsweise eines Zeitwertkontos diesbezüglich notwendige Mustervertragswerke zur Verfügung, die dann als jeweilige finale Vertragstexte eingesetzt werden.“

Der steuerliche Berater nimmt dies oft ohne weitere Prüfung zur Kenntnis. Der Vermittler schließt eine entsprechende Rückdeckungsanlage ab, für die er Provision erhält. Die Hoffnung, dass nun alles seinen geregelten Gang geht, wird dann nach einiger Zeit durch ein „großes Erwachen“ enttäuscht. Ein Steuerprüfer vom Finanzamt stellt fest, dass

die Vertragsgestaltungen Formulierungsfehler enthalten und somit steuerlich zu beanstanden sind. Unliebsame Steuernachzahlungen für das Unternehmen mit gleichzeitigen Schadensersatzansprüchen des Unternehmens an den Vermittler sind die Folge.

Das Rad der Schuldzuweisungen dreht sich gewöhnlich sehr schnell: Der Steuerberater verweist an den Vermittler. Der wiederum verweist an die Versicherungsbeziehungsweise Finanzdienstleistungsgesellschaft, die die Vertragstexte geliefert hatte. Die jeweilige Gesellschaft rechtfertigt sich zu meist dann damit, dass sie ja nur „Mustertexte“ zur Verfügung gestellt habe und lehnt die Haftung deshalb ab – womit sie in der Tat im Recht ist!

Allgemeingültige Vertragsmuster, das heißt vorbereitete Lückentexte, werden häufig in eine auf den Kunden jeweils zugeschnittene Individualvereinbarung verwandelt. Und schon befindet sich

der Vermittler in der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, das heißt in der für ihn unerlaubten Rechtsberatung.

Entsteht in diesem Zusammenhang der zu beratenden Partei ein Vermögensnachteil durch eine unerlaubte und fehlerhafte Rechtsberatung, hat diese einen unbeschränkten Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermittler. Mangels fehlender Deckung der unerlaubten Beratungstätigkeit durch eine wirksame Vermögensschadenhaftpflichtversicherung kann daher eine direkte schadensersatzrechtliche Befriedigung im Privatbeziehungsweise Firmenvermögen des Beraters erfolgen. Zudem kann durch einen mehrmaligen, geschäftsmäßigen Verstoß gegen die Grundsätze der unerlaubten Rechtsberatung ein strafrechtlicher Tatbestand durch einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entstehen.“

zuvor genannten Tendenzen ebenfalls gegenwärtig feststellen. Auf dem weiten Markt werden vorrangig Produktgestaltungen offeriert, statt die dringend gebotenen Beratungs-, Dienstleistungs- und Servicefaktoren in den Vordergrund zu stellen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass Rechtsberatung nur durch öffentlich bestellte und zugelassene Rechtsberater beziehungsweise Rechtsdienstleister erbracht werden darf.

Das heißt: Rechtsberater müssen durch hoheitliche Stellen der Verwaltungsbehörden als Organ der Rechtspflege bestimmt und zugelassen werden. Diese Zulassung können nur freiberuflich tätige Rechtsberater erhalten, die völlig weisungsungebunden arbeiten und nur ihrem freiberuflichen Auftrag verpflichtet sind.

Unternehmen beziehungsweise Personen ohne die genannten Rechtsberatungsbefugnisse dürfen hieraus folgend keine Rechtsberatung anbieten und ableisten, da sie wegen der Interessenkollision mit ihrer eigentlichen Unternehmenstätigkeit keine Rechtsberatungserlaubnis besitzen dürfen. Aus gleichem Grund gilt dies auch zum Beispiel für Tochtergesellschaften von Finanzdienstleistungsunternehmen. Es ist also völlig unerheblich, wie viele Juristen oder Rechtsberater eine Unternehmung beschäftigt, es kommt ausschließlich darauf an, ob die Unternehmung selbst eine Rechtsberatungserlaubnis besitzt.

Professionelles Berater-Netzwerk als Lösung

Der Beratungsprozess in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung in einem professionellen Service-Netzwerk sinnvoll und sicher bewältigen.

Die Übernahme der Rechts- und Rentenberatung hat durch einen befugten Rechtsberater beziehungsweise Rechtsdienstleister zu erfolgen, die der Finanzberatung durch den beauftragten und erfahrenen Finanzdienstleister und die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater.

Vereinbarung für hochqualifizierte Finanzplaner

CFP können in Deutschland, Österreich und der Schweiz tätig werden

Immer mehr Kunden der Certified Financial Planner® (CFP®) haben Wohnsitz und Arbeitsplatz in verschiedenen Ländern. Weil sich dadurch unterschiedliche Veranlagungsmöglichkeiten ergeben, gewinnt die grenzüberschreitende Betreuung in Finanzangelegenheiten zunehmend an Bedeutung.

Die Mitgliedsverbände des Financial Planning Standards Board Ltd. in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben vor diesem Hintergrund ein Abkommen geschlossen, das eine regelkonforme grenzüberschreitende Tätigkeit der CFP zum Wohle der Kunden ermöglicht. Die neue Vereinbarung gilt ab Beginn des Jahres 2009.

Interdisziplinärer Planungsansatz ...

Es sind vor allem der interdisziplinäre Planungsansatz sowie die Praxis- und Ethikstandards der jeweiligen CFP-Verbände, die dem Kunden eine größtmögliche Sicherheit für seine Finanzangelegenheiten geben.

Die privaten Finanzplaner mit CFP-Zertifikat sind nicht nur fachlich kompetent, sondern agieren auch ethisch verantwortungsvoll. Ihr Vorgehen nach einem definierten und systematischen Planungsprozess verspricht für ihre Kunden einen deutlichen Mehrwert sowie Sicherheit über einen längeren Planungshorizont.

... mit jeweiligen Ziel-Land-Prüfungen ...

Für die grenzüberschreitende Tätigkeit sieht das sogenannte Reziprozitätsabkommen vor, dass CFP im jeweiligen Ziel-Land eine Prüfung absolvieren

müssen, um ihre Kenntnisse in den länderspezifischen Themen wie Steuerrecht für Privatpersonen und Unternehmen, betriebliche und private Altersversorgung, Sozialversicherungsrecht und Rechtsfragen zum Kapitalmarkt sowie Beraterhaftung nachzuweisen. Damit werden sie auch Mitglied in der CFP-Organisation des Nachbarlandes.

... nach den „4-E“-Regeln

Grundsätzlich müssen alle Certified Financial Planner für das Zertifikat einheitliche strenge Kriterien erfüllen. Sie sind in den „4-E“-Regeln zusammengefasst: **E**ducation (einjähriges Spezial-Studium), **E**xamination (Prüfungen als Finanzplaner), **E**xperience (berufliche Erfahrung auf dem Gebiet Finanzdienstleistungen, speziell aber Finanzplanung) und **E**thics (Befolgung der strengen ethischen Berufsregeln). Dass ihr Wissen immer auf dem letzten Stand bleibt, gewährleistet die Verpflichtung zur ständigen Weiterbildung. Das CFP-Zertifikat muss alle zwei Jahre erneuert werden.

Zur Erinnerung: Die 23 Länderorganisationen des internationalen CFP-Netzwerks Financial Planning Standards Board haben über 120 000 Mitglieder. In Europa sind es rund 4 000. Auf die drei Länderorganisationen, die jetzt das Reziprozitätsabkommen geschlossen haben – in Deutschland der Financial Planning Standards Board e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main (www.fpsb.de), in Österreich der Österreichische Verband Financial Planners mit Sitz in Wien (www.cfp.at) und in der Schweiz die Swiss Financial Planners Organization in Bern (www.sfpo.ch) – entfallen rund 1 650 CFP.

Die GNP AG GIA-Network-Partners, eine Tochter der GIA-Gruppe, koordiniert als vernetzter Spezialdienstleister ein solches Service-Netzwerk, auf das die Kooperations-Sparkassen flexibel zu-

rückgreifen können. Diese profitieren von einem rechtssicheren Beratungs- und Dienstleistungspaket für ihre Firmenkunden und attraktiven Ertragsmöglichkeiten ohne Haftungsrisiko. **V&S**